

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An
die Katholischen Pfarrämter und
die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

Der Generalvikar

Aktenzeichen
V

Limburg
17. Juni 2020

Dienstanweisung für die Seelsorge und die Organisation in den Pfarreien

Sehr geehrte Herren Pfarrer, Kooperatoren, Kapläne und Diakone,
sehr geehrte hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Mitglieder der Pfarrgemeinde- und der Verwaltungsräte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. April 2020 hatte ich eine Dienstanweisung erlassen, mit der die Beschlüsse der Bundesregierung und der Länder vom 30. April 2020 in den Pfarreien umgesetzt worden sind. Diese war am 13. Mai und am 27. Mai 2020 modifiziert worden. Die aktuellen Entwicklungen und die veränderte Verordnungslage in Hessen und Rheinland-Pfalz erfordern eine erneute Anpassung.

Zur Feier der Gottesdienste beachten Sie bitte die separate Dienstanweisung vom heutigen 17. Juni 2020.

Ab sofort gilt ohne Ausnahme bis auf Weiteres die folgende Dienstanweisung im Bistum Limburg:

A) Seelsorge

1. In der Seelsorge sind die notwendigen Hygienevorschriften weiterhin unbedingt zu beachten. Nähere Hinweise hierzu finden sich unter <https://bistumlimburg.de/thema/corona-virus/>.
2. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine hygienische Einweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Sowohl für die Krankensalbung als auch den Kommunionempfang gilt: Die Spender dürfen sich und andere nicht gefährden.

B) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für Pfarreien auf dem Gebiet von Hessen

3. Bei allen Maßnahmen und Veranstaltungen sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig zu beachten. Ein entsprechendes Hygienekonzept ist vorzuhalten. Die Auflagen des Landes Hessen sind zu beachten. Konkret bedeutet dies:

- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen (ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes) wird eingehalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind;
- es werden soweit möglich keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht;
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene; Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen werden getroffen und umgesetzt;
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht;
- die Teilnehmerzahl von 100 Personen bei Veranstaltungen wird nicht überschritten;
- maximal wird eine Person je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von 5 Quadratmetern, sofern Sitzplätze eingenommen werden, im Übrigen (also ohne Sitzplätze) eine Person je angefangener 10 Quadratmetern, in die betreffende Räumlichkeit eingelassen;
- eine Teilnehmerliste, die Name, Anschrift und Telefonnummer enthält, wird zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt.

Dazu zählen insbesondere Treffen von Gruppen, kirchlichen Vereinen, kulturelle Veranstaltungen, Maßnahmen der Jugendarbeit und Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral usw.

4. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind unter den gleichen Bedingungen möglich, jedoch gilt hier eine Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
5. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander; die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. (Näheres finden Sie in den Hinweisen des Referates Kirchenmusik auf der Homepage des Bistums.)
Die Erteilung von Einzel-Stimmbildung in den größtmöglichen Räumen bei regelmäßigem, gründlichem Lüften sowie mit Pausen von mindestens 15 Minuten zwischen den Unterrichtsstunden kann erfolgen. Hierbei sollen die Abstandsregeln von mindestens 3 Metern eingehalten werden oder es sollte ein Spuckschutz verwendet werden.
6. Großveranstaltungen, die den vorgenannten Rahmen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. August 2020 untersagt.

C) Maßnahmen und Veranstaltungen – gültig für die Pfarreien auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz

7. Die Abstands- und Hygieneregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Bei Zusammenkünften, die die Dauer von 15 Minuten überschreiten, sind generell Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu erfassen, einen Monat aufzubewahren und dann zu vernichten.
8. Es gilt das jeweilige Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>).
9. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sind auch ohne Wahrung der Abstandsregeln möglich.
10. Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen zulässig, wenn die nötigen Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und die Erfassung der Kontaktdaten gemäß Nr. 7 erfolgt.

11. Veranstaltungen mit (Fort-)Bildungscharakter sind gemäß dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland Pfalz“ möglich, das heißt unter anderem mit einer Höchstteilnehmerzahl von 15 Personen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung, Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen.
12. Choraufführungen und Chorgesang im Gottesdienst sind weiterhin nicht gestattet. Chorproben und Proben von kleinen Ensembles, die Gottesdienste mitgestalten, können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt werden. Als Richtschnur gilt ein Abstand von mindestens 3 Metern der Sängerinnen und Sänger untereinander, die Anzahl der Mitwirkenden muss sich am verfügbaren Platz orientieren. Die Proben sollten vorzugsweise im Freien stattfinden. (Näheres ist den beigefügten Hinweisen des Referates „Kirchenmusik“ zu entnehmen.)
Stimmbildung und Gesangsunterricht sind gestattet. Hier gilt ein Mindestabstand von sechs Metern.
13. Jugendfreizeitmaßnahmen sind möglich. Es gelten die Hygieneregeln für Jugendfreizeiten (https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/Hygienekonzept_fuer_Jugendfreizeiten.pdf)
14. Großveranstaltungen, die vorgenannte Rahmenseetzungen überschreiten, wodurch die Einhaltung der Abstands- und Hygienemaßregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann, insbesondere Pfarr- und Kirchweihfeste, sind weiterhin bis zunächst 31. August 2020 untersagt.

D) Konferenzen

15. Konferenzen und Dienstgespräche von Hauptamtlichen mit physischer Präsenz finden statt, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet der zuständige Vorgesetzte unter Berücksichtigung der Belange der Mitarbeitenden (etwa aufgrund der eigenen Zugehörigkeit zu sog. „Risikogruppen“ oder im häuslich-familiären Zusammenhang).
16. Sitzungen und Konferenzen der synodalen Gremien und deren Ausschüsse etc. sind möglich, sofern andere Formen (Telefon- und Videokonferenzen) sich nicht realisieren lassen. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Leitung unter Berücksichtigung der Belange der Gremienmitglieder.
17. Bei allen Konferenzen sind die Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Im Falle von Konferenzen mit physischer Präsenz muss eine Liste der Teilnehmenden geführt werden.

E) Einsatz von Mitarbeitenden der Risikogruppen

18. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für deren Einsatz aufgrund der Zugehörigkeit zu Risikogruppen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts besondere Voraussetzungen Berücksichtigung finden sollen, sind gehalten, ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. Mitarbeitende der Kirchengemeinde legen dieses dem zuständigen Dienstvorgesetzten in der Kirchengemeinde vor. Mitarbeitende des Bistums reichen dieses über ihren Dienstvorgesetzten beim Dezernat Personal ein.

F) Pfarrbüros und Pfarrheime

19. Der Publikumsverkehr in Pfarrbüros und Gemeindebüros ist unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln vollumfänglich möglich.

20. Pfarrheime und Gemeindehäuser können geöffnet und auch an Dritte vermietet werden für die unter B bis D benannten Zwecke und unter Beachtung der darin aufgeführten Beschränkungen. Die Einhaltung der jeweils gültigen Hygienevorschriften, Abstandsgebote und Versammlungsvorschriften ist durch den Mieter schriftlich zu bestätigen. In die Mietverträge sollte nachstehende Formulierung aufgenommen werden: *Die jeweils aktuell gültigen Regelungen und Beschränkungen zum Gesundheitsschutz aufgrund der Corona-Pandemie sind durch den Mieter einzuhalten.*
21. Für Teestuben, Kirchencafés sind die für Gastronomie maßgeblichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Hygienekonzepte zu erstellen.
22. Sofern die Ausgabe von Speisen und Getränken – etwa aufgrund der Dauer oder des Charakters der Veranstaltung – erforderlich erscheint, sind diese abgedeckt und einzeln am Platz zu reichen. Das Geschirr ist anschließend bei mindestens 60 Grad zu spülen.

G) Kindertageseinrichtungen

23. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen werden durch die Abteilung Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Informationen über die Verwaltungssoftware „KitaPlus“ zur Verfügung gestellt.

H) Kommunikation

24. Als Messengerdienst steht für die dienstliche Kommunikation „Ginlo“ für Dienstgeräte und dienstliche genutzte Privatgeräte (BYOD) in der Business-Version zur Verfügung. Die Basisversion ist kostenfrei verfügbar. Eine Verpflichtung zur Installation von Ginlo auf reinen Privatgeräten besteht nicht.
25. Die vom Robert-Koch-Institut herausgegebene Corona-Warn-App kann auf freiwilliger Basis auch auf Dienstgeräten installiert werden.
26. Für Telefon- und Videokonferenzen können Webex oder Zoom genutzt werden. Auf die notwendige Einbeziehung der Mitarbeitervertretung wird verwiesen.

I) Meldepflichten

27. Weiter wird an die bestehenden Meldepflichten erinnert, wonach Sie die Fälle unter meldung-corona@bistumlimburg.de mitzuteilen haben.

Fragestellungen können Sie weiterhin an den Arbeitsstab unter der Mailadresse anfragen-corona@bistumlimburg.de senden. Ich hoffe weiterhin auf Ihr verantwortliches Mittragen dieser Situation und danke herzlich für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rösch
Generalvikar